

BGer 9C 241/2013 vom 26. April 2013

Bundesgericht, 2013-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_241_2013

FR: TF 9C 241/2013 du 26 avril 2013

IT: TF 9C 241/2013 del 26 aprile 2013

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Endentscheide; Art. 90 BGG). Beim angefochtenen Rückweisungsentscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid (BGE 133 V 477 S. 481 f. E. 4.2 und 5.1), gegen den die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nur zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Ist die Beschwerde nach Abs. 1 nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so sind die betreffenden Vor- und Zwischenentscheide durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit sie sich auf dessen Inhalt auswirken (Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 2

Das Rechtsmittel äussert sich nicht zur Frage des letztinstanzlichen Eintretens auf den vorinstanzlichen Zwischenentscheid. Der Beschwerdeführer bestreitet und begründet materiell, dass und warum kein Arbeitsverhältnis bestanden habe und er für die Tätigkeit des Dr. med. A. _____ nicht abrechnungspflichtig sei. Er tut aber insbesondere nicht dar, inwiefern mit einem sofortigen Endentscheid ein bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart würde (oben E. 1). Dass mit dem Rückweisungsentscheid ein nicht wieder gutzumachender Nachteil bewirkt werden könnte (ebd.), fällt von vornherein ausser Betracht.

E. 3

Auf die gegen ein offensichtlich nicht beschwerdefähiges Anfechtungsobjekt (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG) gerichtete und im Sinne von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG bezüglich der Eintretensvoraussetzungen offensichtlich keine hinreichende Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG) enthaltende Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren einzelrichterlich (Art. 108 Abs. 2 BGG) nicht einzutreten.

E. 4

Art und Ausgang des Verfahrens entsprechend werden die - reduzierten - Gerichtskosten dem Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.